«Wir reden darüber»
KESB
Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde
Zwischen Schutzauftrag und Elternrecht
Montag,
2. November 2026
19:00 Uhr

Programm

Moderation: Valérie Favre Accola, Präsidentin IG Kinder schützen

1. **Vorstellung IG Kinder schützen**
2. **KESB – Zwischen Schutzauftrag und Elternrecht**
   Matthias Tscharner, Leiter der KESB
3. **Fragen und Diskussion aus der Runde**
   Alle
4. **Schlusswort**

«Wir reden darüber»

Montag

2. November 2026

19:00 Uhr

Apéro an der IBW

Anschliessend herzliche Einladung zum Apéro

IG Kinder schützen

Wer ist die IG Kinder schützen?

Valérie Favre Accola

Präsidentin

Des. Regierungsrätin
Alt-Standespräsidentin GR, alt-Grossrätin Davos (SVP),
Statthalterin Gemeinde Davos

Edith Gugelmann

Vizepräsidentin, Kassierin

Bis 2022 Grossrätin Sils i.D. (Die Mitte), Kommission für Bildung und Kultur

Bettina Hoch

Aktuarin

Bis 2026 Grossrätin (SP),
Pflegefachfrau HF für Kind, Dipl. psychosoziale Beraterin

Sandra Battaglia

Vorstand

Sozialpädagogin, Schulsozialarbeit Gemeinde Davos
Bereichsleitung Familien- und Wohnbegleitung VAIA

Igor Jovic

Vorstand

Stv. Betriebsleitung UHG GR,
Bereichsleitung Beratung und Schulung VAIA

Martina Beeli

Vorstand

Bis August 2026 Grossrätin Ilanz (Die Mitte), Verwaltungsrätin RSS und RDSS

Beat Zindel

Vorstand

Coach, Supervisor,
Organisationsberater

Martin Bässler

Vorstand

Leitung Pädagogische Angebote Stiftung Gott hilft, Präsident KKJ

Martin Heim

Vorstand

Grossrat seit 2023,
Vizegemeindepräsident Landquart

Silvio Dietrich

Vorstand

Grossrat (SP) seit 2022, Inhaber sQuola.ch, Stiftungsrat Bündner Standard

10

Vorstandsmitglieder

Fachpersonen &
GrossrätInnen,
überparteilich

IG Kinder schützen

Vision & Mission

Vision

Wir wollen eine Maximierung des Kinderschutzes in Graubünden erreichen …

Mission

… durch öffentliches & politisches Sensibilisieren, Informieren und Vernetzen.

Aus der Überzeugung, dass es Aufgabe der Gesellschaft ist, den Kindesschutz zu maximieren und Massnahmen zu ergreifen, damit die Würde und sexuelle Integrität von Kindern bestmöglich geschützt werden.

Aus dem Bewusstsein, dass es eine Diskrepanz zwischen dem theoretischen und dem praktisch umgesetzten Kinderschutz gibt.

IG Kinder schützen

Wo bewegen sich Kinder?

… überall braucht es sichere Räume

Familien
Das erste und wichtigste Umfeld

Kitas & Spielgruppen
Frühe Kindheit, familienergänzend

Schulen
Volks-, Berufsfach-, Mittel- und Musikschulen

Schulheime
Schul- und Sonderschulheime

Freizeit
Freizeitanlagen & Jugendtreffs

Vereine
Sport- und Kulturvereine

Digitaler Raum
Social Media, Games, Chats

Hinschauen & schützen
in jedem dieser Räume

IG Kinder schützen

Schutz- & Interventionskonzepte

Strafregister

Sonderprivatauszug

Zeigt Berufs-, Tätigkeits-, Kontakt- und Rayonverbote zum Schutz Minderjähriger. Für alle, die mit Kindern arbeiten: Schule, Kita, Verein.

Sport

Ethik-Charta & Ethik-Statut

Verbindlich für alle Mitglieder von Swiss Olympic. Verstösse werden unabhängig bei Swiss Sport Integrity gemeldet.

501

Ethik-Meldungen im Schweizer Sport 2025

Über ein Fünftel mehr als im Vorjahr

Quelle: Swiss Sport Integrity, April 2026

Sport · neu seit 2026

Branchenstandard für Vereine

Seit 1. Januar 2026 auch für Vereine: verantwortliche Person für Ethik, Meldewege, Gewaltprävention und Schutz Minderjähriger.

Graubünden · in Vernehmlassung

Kinder- und Jugendgesetz

Die Fachberatung Kindesschutz mit Cumpass soll dauerhaft werden. Vernehmlassung bis 13. November 2026.

Trotzdem fehlen Schutzkonzepte oft: aus Nichtwissen, fehlenden Ressourcen & Praktikabilitätsgründen

IG Kinder schützen

Warum es Kinderschutz braucht

2380

Schweiz · 2025

Rekord bei Kindesmisshandlung

So viele Kinder wurden 2025 in Schweizer Kinderkliniken wegen Misshandlung betreut, 14 Prozent mehr als im Vorjahr. Über 40 Prozent waren jünger als sechs Jahre, meist aus dem familiären Umfeld.

Quelle: Nationale Kinderschutzstatistik, Juli 2026

260

Graubünden · 2025

Mehr Gewalt, auch digital

Fälle häuslicher Gewalt erfasste die Kantonspolizei 2025. Die digitale Kriminalität stieg auf 1237 Fälle, Sextortion beschäftigt die Bündner Cyberermittler.

Quelle: Kriminalstatistik GR 2025; Südostschweiz, Juni 2026

8 Jahre

St. Gallen · Oktober 2026

Sport: Verfahren gegen Ex-Trainer

Ein ehemaliger Kunstturn-Cheftrainer steht zum dritten Mal vor Gericht, wegen mutmasslichem Missbrauch einer 15-Jährigen im Jahr 2018. Es gilt die Unschuldsvermutung.

Quelle: Kreisgericht Wil; Blick, 29.10.2026

IG Kinder schützen

Fazit

1

Nicht delegierbar

Schulen, Gemeinden und Organisationen, die mit Kindern arbeiten, sind für Schutz- und Interventionskonzepte verantwortlich.

2

Praktikabel statt perfekt

Es braucht Lösungen, die im (Vereins-)Alltag umsetzbar sind. Lieber einfache als keine Schutzkonzepte.

3

Eine Verbundaufgabe

Gerade im Kinderschutz ist vernetztes Arbeiten eine absolute Notwendigkeit.

4

DRANBLEIBEN!

Kinderschutz muss sich kontinuierlich in einem Optimierungsprozess befinden.

IG Kinder schützen

Danke, dass Sie …

- **sich engagieren,**
- **genau hinschauen und nicht wegsehen,**
- **Verantwortung übernehmen,**
- **sensibilisieren, informieren & vernetzen,**
- sich, Ihren Mitarbeitenden und anvertrauten Kindern wie Jugendlichen

«SORG HEBEND»

IG Kinder schützen

Herzliche Einladung zum Apéro im Technopark

IG Kinder schützen

Mitglied werden & spenden

Mitglied werden

QR-Code scannen

Spenden mit Twint

079 658 20 10

IG Kinder schützen

Kindsschutz – oder wenn der Staat in Familien interveniert

- Pflichten der Eltern – Pflichten des Staates
- Kindeswohl: Begriffe, Gefährdung, Risikofaktoren
- Gefährdungsmeldung: Melderechte, Meldepflichten
- KESB: Vorgehen, Pflichten und Massnahmen

Matthias Tscharner
Leiter KESB Graubünden
2. November 2026

IG Kinder schützen

Kindsschutz

Fallbeispiel

Ein achtjähriges Mädchen soll in einem Heim untergebracht werden. Es besichtigt mit ihrer Beiständin die Institution A und die Institution B. Das Mädchen kennt in der Institution A eine Freundin und möchte dort hingehen. Fachpersonen finden, dass die Institution B für das Kind geeigneter ist und wollen es dort platzieren. Das Mädchen möchte nicht in die Institution B eintreten.

Sie sind die KESB. Was entscheiden Sie? Begründung

Konfliktpotentiale

Schutz vor dem Staat

Jeder Mensch hat das Recht auf persönliche Freiheit, insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit und auf Bewegungsfreiheit. (Art. 10 Abs. 2 BV)

Jede Person hat Anspruch auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihres Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs. (Art. 13 BV)

Das Recht auf Ehe und Familie ist gewährleistet. (Art. 14 BV)

Schutz durch den Staat

Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung. (Art. 14 Abs. 1 BV)

Sie üben ihre Rechte im Rahmen ihrer Urteilsfähigkeit aus. (Art. 14 Abs. 2 BV)

Aufgabe der Eltern oder der KESB? Spannungsfeld

Die Eltern leiten im Blick auf das Wohl des Kindes seine Pflege und Erziehung und treffen unter Vorbehalt seiner eigenen Handlungsfähigkeit die nötigen Entscheidungen. (Art. 301 ZGB)

Das Kind schuldet den Eltern Gehorsam; die Eltern gewähren dem Kind die seiner Reife entsprechende Freiheit der Lebensgestaltung und nehmen in wichtigen Angelegenheiten, soweit tunlich, auf seine Meinung Rücksicht. (Art. 301 ZGB)

Die KESB erforscht den Sachverhalt von Amtes wegen. (vgl. Art. 446 ZGB)
Der Staat bestimmt, wann er in Familien eingreift. Die Schwelle ist das Kindswohl.

Ist das Wohl eines Kindes gefährdet und sorgen die Eltern nicht für Abhilfe, ist es die Aufgabe der KESB, die geeigneten Massnahmen zu treffen. (Art. 307 Abs.1 ZGB)

Exkurs: Spannungsfeld in kritischen Lebenssituationen

Wie fühlt es sich an als nichtsnutzige Person auf der Welt zu sein und bei der KESB eine Macht auszuüben. Ich freue mich auf Ihre, ihrer Familie und Verwandten Todesanzeigen zu lesen. Schöner wäre es zu wissen wie sie alle dahinsiechen. Man sollte Sie , "Vogelfrei" ausschreiben.

Sie haben J…. die Zukunft genommen weil Sie eine Versagerin sind. Sie sind nichts. Ein Fliegenschiss ist mehr Wert als SIE. So, nun wünsche ich allen Lesenden eine unbesinnliche Adventszeit und sehr viel Leid allen Familienangehörigen.

Du bist ein speichelleckender elender Sauhund.

Möge es dir einmal gleich ergehen du dreckiger Schleimer.
Wir behalten dich im Auge
`!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!

Unterländer

To / An: 0041812574999

From / Von: Ref. 501-234

Subject / Betreff: Rückforderung

An das kriminelle Kinderhändler Pack: Bringen Sie endlich die Kinder zurück zur Mutter!!!

Kindsschutz – Was ist das Kindeswohl? (1)

Art. 301 ZGB

[1] Die Eltern leiten im Blick auf das Wohl des Kindes seine Pflege und Erziehung und treffen unter Vorbehalt seiner eigenen Handlungsfähigkeit die nötigen Entscheidungen.

Art. 302 ZGB

[1] Die Eltern haben das Kind ihren Verhältnissen entsprechend zu erziehen und seine körperliche, geistige und sittliche Entfaltung zu fördern und zu schützen.

[2] Sie haben dem Kind, insbesondere auch dem körperlich oder geistig gebrechlichen, eine angemessene, seinen Fähigkeiten und Neigungen soweit möglich entsprechende allgemeine und berufliche Ausbildung zu verschaffen.

[3] Zu diesem Zweck sollen sie in geeigneter Weise mit der Schule und, wo es die Umstände erfordern, mit der öffentlichen und gemeinnützigen Jugendhilfe zusammenarbeiten.

Kindeswohl/Kindeswohlgefährdung:

- unbestimmte Rechtsbegriffe
- eine genaue Definition ist im Gesetz nicht zu finden
- Die Begriffe müssen durch **Fachpersonen** im Einzelfall ausgelegt werden.

Kindsschutz – Was ist das Kindeswohl? (2)

Jede Person kann der Kindesschutzbehörde Meldung erstatten, wenn die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet erscheint. (Art. 314c ZGB)

Zum Grundbedarf des Kindes über alle Altersgruppen hinweg gehören[1]:

- beständige liebevolle Beziehungen
- körperliche Unversehrtheit, Sicherheit, Regulation (z.B. Schreien, Schlafen, Füttern, Selbstberuhigung)
- Erfahrungen, die die individuelle Persönlichkeit des Kindes berücksichtigen
- Erfahrungen, die dem jeweiligen Entwicklungsstand des Kindes angemessen sind
- Grenzen und Strukturen
- stabile, unterstützende Gemeinschaften und kulturelle Kontinuität
- eine Zukunftsperspektive

➔ Gesellschaft entscheidet, was mit Blick auf die Kinder wichtig und richtig erscheint. Die Begriffe sind normativ geprägt.[2]
➔ Abhängigkeit von den vorherrschenden gesellschaftlichen Werten

Gefährdungsmeldung. Was tun? Kindeswohl gefährdet?

Fall 1 - Die Mutter meldet betreffend ihren Kindern (3/5):

Der Vater übernehme die Kinder meist wie vereinbart, er schaue aber oftmals schlecht zu Ihnen. Die Übergabe der Kinder findet oft an der Tankstelle in xxx statt, wo der Vater mit Kollegen sitzt und Bier trinkt. Er unternehme nichts mit den Kindern und wolle sie am Sonntag schnell wieder nach Hause bringen. Er kiffe zu Hause und habe Gras und Tabak auf dem Küchentisch liegen. Die Kinder bekommen das alles mit und stinken nach der zur Rückgabe entsprechend. Der Vater mache die Mutter schlecht vor der Tochter.

Fall 2 - Eine Frau meldet sich betreffend einem Kind (3):

Der Vater arbeite bei ihr im Service. Sein Verhalten habe sich in der letzten Zeit verändert. Er sei sehr nervös, vergesslich, müde. Zuvor sei er sehr gewissenhaft gewesen. Sie wisse von ihm und von anderen Mitarbeitern des Hotels folgendes:
In der Wohnung der Eltern würden «exzessive Partys» stattfinden, mit Alkohol und Drogen. Wahrscheinlich würden beide Eltern konsumieren. Die Wohnung sei offenbar in einem desolaten Zustand. Die Mutter mache diesbezüglich nichts, sodass der Vater dies übernehmen müsse.
Der Vater habe vom Strassenverkehrsamt eine kontrollierte Abstinenz-Auflage gehabt. Seit Ablauf trinke er wahrscheinlich wieder.
Die Mutter habe einen Unfall gehabt, betreue das Kind zurzeit mehr. Sonst sei es in einer Krippe. Der Vater nehme nun viel frei, da er xx nicht mit der Mutter alleine lassen wolle. Er befürchte, dass die Mutter xx nicht richtig betreue.
Zwischen dem Paar herrsche «dicke Luft». Offenbar habe er sie früher geschlagen.
Die Mutter sei früher ebenfalls im Hotel angestellt gewesen. Es handle sich bei ihr um eine sehr schwierige, nicht teamfähige Person. Offenbar übe sie über das Kind Druck auf den Vater aus.

Kindsschutz: Risikoindikatoren für Gefährdung

- Körperliche Hinweise: Kind wirkt mangelernährt, blass, mangelnde Hygiene, Hämatome
- Psychische Hinweise: z.B. unklares Bauchweh, leerer Gesichtsausdruck, apathisch, teilnahmslos, Selbstverletzung
- Massive Über-/Unterschätzung der Eltern, was Säugling/Kind (entwicklungsgemäss) kann, fehlendes Einfühlvermögen in Bedürfnisse und Befindlichkeit des Kindes
- Eltern nehmen Vorsorgeuntersuchungen nicht regelmässig wahr, häufige Arztwechsel
- Familienkonflikte, Hinweise auf **häusliche Gewalt**
- Belastete Eltern (z.B. suchtmittelabhängig, psychisch krank), Vernachlässigung
- **KITA/SCHULE:** ungenügende Entwicklungschancen
  - Überbehütung – Kind darf nie an Klassenausflügen teilnehmen, darf sich nie mit Gleichaltrigen verabreden, strenge Glaubenssätze - Verhaltensregeln
  - Auffallend oft unentschuldigtes Fehlen, übermässig oft verspätet oder verfrüht
  - pädagogische oder therapeutische Sondermassnahmen werden von Eltern nicht umgesetzt

Kindeswohlgefährdung: Melderechte, Meldepflichten

Melderecht: Jede Person kann der Kindesschutzbehörde Meldung erstatten, wenn die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet erscheint. Liegt eine Meldung im Interesse des Kindes, so sind auch Personen meldeberechtigt, die dem Berufsgeheimnis nach dem Strafgesetzbuchunterstehen. (Art. 314c ZGB)

Meldepflicht: Fachpersonen aus den Bereichen Medizin, Psychologie, Pflege, Betreuung, Erziehung, Bildung, Sozialberatung, Religion und Sport, die beruflich regelmässig Kontakt zu Kindern haben sind zur Meldung verpflichtet, wenn konkrete Hinweise dafür bestehen, dass die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet ist und sie der Gefährdung nicht im Rahmen ihrer Tätigkeit Abhilfe schaffen können.

- Bedingung: wer in amtlicher Tätigkeit von Fall erfährt
- Ausnahme: Berufsgeheimnis nach Strafgesetzbuch
- Meldepflicht wird auch mit Meldung an vorgesetzte Person erfüllt (Art. 314c ZGB)

Personen in amtlicher Tätigkeit und Fachpersonen aus den Bereichen Medizin, Pflege, Bildung, Erziehung, Betreuung, Sozialberatung und Religion, die in Ausübung ihres Berufes von einer akuten Fremd- oder Eigengefährdung eines Kindes oder einer erwachsenen Person Kenntnis erhalten. (Art. 61 EGzZGB)

Kindeswohlgefährdung: Was melden?

Wann melden? (Zeitpunkt)

- Einzelfall, Dringlichkeit beachten. Wichtig Abklärungszeit KESB beachten.

Wie melden? (Form)

- Schriftlich, konkrete Situationen, Verhalten und Beobachtungen und weitere beteiligte Fachstellen. Klare Zuordnung: Wer sah was?
- Bitte keine Wertungen, Mutmassungen, keine Massnamenvorschläge
- Informationspflicht an Eltern

Eltern haben Anspruch auf umfassende Akteneinsicht → Kenntnis der Meldung, der Berichte der Aktennotizen von Telefonaten, Mails etc.

Link: Gefährdungsmeldung
Link: Cumpass
Link: Kindeswohlgefährdung erkennen und angemessen handeln

Kindsschutz: sofortiger Handlungsbedarf
Risikoeinschätzung - Sicherheitseinschätzung

1. **Erhebliche körperliche Misshandlung oder sexuelle Ausbeutung (nächsten Stunden/Tagen)**
2. **Vernachlässigung oder Bedrohung an Leib und Leben (nächste Stunden/Tagen)**
3. **andere Hinweise oder Anhaltspunkte z.B.**
   - Aufenthaltsort des Kindes ist unbekannt
   - Verweigerung Zutritt zur Wohnung oder das Kind zu sehen
   - Selbstgefährdung oder Suizid
   - Weigerung nach Hause zu gehen oder Betreuung ist nicht sicher gestellt

In dringenden Notfällen (Kindsschutz) wenden Sie sich ausserhalb der Bürozeiten an die Einsatzzentrale der Kantonspolizei (Tel. 117).

Was macht die KESB? (Kurzdurchlauf)

1. **Gefährdungsmeldung prüfen**

2. **Abklärungsverfahren durchführen**

3. **interdisziplinärer Austausch KESB**
   Ist eine behördliche Massnahme nötig?
   Massnahme geeignet, erforderlich, angemessen?
4. **Anhörung der betroffenen Person**
5. **Entscheid KESB**
6. **Überprüfen der Massnahmen / Rechenschaftsberichte**

Verfassung
Art. 29

Zusammenarbeit mit Fachdiensten: Bedrohungen

Bedrohungen

- Bedrohungen mit hoher Handlungsdringlichkeit ➔ Tel. 117
- Bedrohungen durch minderjährige Jugendliche/Kinder ➔ Jugenddienst KAPO
- Bedrohungen durch Eltern, Erwachsene ➔ KBM Dienst (im Rahmen der aktuell geltenden Rechtsordnung)
- Tel. 081 257 72 70, kbm@kapo.gr.ch
- Schulleitung / Institutionsleitung hat eine Fürsorgepflicht gegenüber ihren Mitarbeitenden. Der Schutz vor Bedrohungen obliegt der jeweiligen Leitung. ➔ Schulung, Pfefferspray, Fluchtwege etc.

Instrumentarium der KESB im Kindsschutz – Übersicht (I)

Übersicht (nach Stärke des Eingriffs), (vgl. Art. 307/308 ZGB)

1. **Ermahnungen** (primär empfehlender Charakter)
   - mit der Schule zusammenzuarbeiten
   - die Termine beim Kinderarzt regelmässig wahrnehmen
2. **Erziehungsaufsicht/Weisungen** (Durchsetzung unter Strafandrohung)
   - Anweisung zur Teilnahme an einer Mediation
   - eine SPF zuzulassen, dabei mitzuwirken und mit den involvierten Personen zusammenzuarbeiten
   - Anweisung an eine Fachinstitution – Mitbericht erstellen etc.
3. **Beistandschaften** (Anordnung und Anweisung an Beistandsperson)
   - pauschale Erziehungsbeistandsschaft:
     - Eltern in Rat und Tat unterstützen; Eltern in schulischen Belangen unterstützen
     - Antragstellung zur Anpassung der behördlichen Massnahmen
   - Beistandschaft mit besonderen Befugnissen:
     - Organisation und Weiterführung der SPF inkl. Sicherstellung der Finanzierung
     - die Eltern bei der Ausübung des persönlichen Verkehrs zu unterstützen
   - Feststellung der Vaterschaft, Unterhaltsanspruch, Überwachung pers. Verkehr

Instrumentarium der KESB im Kindesschutz – Übersicht (II)

Übersicht (nach Stärke des Eingriffs)

4. Beschränkung elterliche Sorge (Legitimierung der Vertretungsrechte)
- Beistand schliesst allfällige Schul-, Lehrverträge ab
- die Elterliche Sorge wird dann hinsichtlich Schul-, Lehrverträge eingeschränkt

5. Aufhebung Aufenthaltsbestimmungsrecht (KESB bestimmt Aufenthaltsort)
- Das Kind wird gegen den Willen der Eltern in einer Pflegefamilie/Institution untergebracht, dazu wird das Aufenthaltsbestimmungsrecht den Eltern entzogen

6. Entzug elterliche Sorge (Errichtung einer Vormundschaft)
- Tod, Abwesenheit beider Eltern, Mutter Tod – Vater im Gefängnis, Eltern verletzen Pflichten gröblich
- Kind hat keine gesetzliche Vertretung

FALLBEISPIEL - Kindsschutz

Eine suchtmittelabhängige Frau lebt alleine mit ihrem Säugling. Sie hat bereits mehrere Entzugstherapien hinter sich. Für das Kind wurde eine Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB errichtet. Gelegentlich macht der Erziehungsbeistand einen unangemeldeten Hausbesuch.

Die Wohnung ist in einem chaotischen Zustand:
Überall liegen Essensreste und Windeln herum und es stinkt. Eine Sozialarbeiterin des Sozialamtes und die Suchtberatungsstelle sind ebenfalls in den Fall involviert.

Fragestellung

- Wie lässt sich entscheiden, ob die Mutter in der Lage ist, die Versorgung des Kindes zu gewährleisten und ihm die notwendige Zuwendung zu schenken?
- Wie können das Wohl und der Schutz des Kindes sichergestellt werden?
- Sind weitergehende Massnahmen angezeigt?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Anhang

Fragen zum Elternsein - Kindsrecht

Hat der von der Familie getrennt lebende Vater ein Recht darauf, sein Kind zu sehen?

Warum hat diese Fragestellung mit dem Kindeswohl zu tun?

Muss die Mutter das Kind zum Vater lassen?

Was ist, wenn das Kind nicht zum Vater will?

Eltern sein: Begriffe (I)

Elterliche Sorge (Art. 296 ZGB)

Die elterliche Sorge dient dem Wohl des Kindes.
Die Kinder stehen, solange sie minderjährig sind, unter der gemeinsamen elterlichen Sorge von Vater und Mutter.

- elterliche Verantwortung/Verpflichtung zur Gewährung des Kindswohl
- Pflege, Erziehung, Bildung, Bestimmung des Aufenthaltsortes, gesetzliche Vertretung, Verwaltung des Vermögens, Medizin (z.B. Impfung)
- meist gemeinsame elterliche Sorge, z.T alleinige elterliche Sorge

Aufenthaltsbestimmungsrecht (Art. 301 a ZGB)

- Bestimmung Wohnort / gewöhnlicher, tatsächlicher Aufenthaltsort
- Aufteilung zwischen Eltern

Eltern sein: Begriffe (II)

Obhut (Art. 301 Abs. 1 ZGB)

- alltägliche Tätigkeiten des betreuenden Elternteils (z.B. Ernährung, Unternehmungen, alltägliche medizinische Versorgung etwa bei plötzlich auftretender Erkältung, etc.)
- Rechte und Pflichten bei der täglichen Betreuung, Pflege und Erziehung
- alleinig: Kind wohnt überwiegend bei einem Elternteil
- alternierend: Kind lebt hälftig bei beiden Elternteilen, Eltern einigen sich auf Wohnsitz

Persönlicher Verkehr (Art. 273 ZGB)

- Anspruch des Kindes, zu beiden Elternteilen (oder weiteren Bezugspersonen) eine persönliche Beziehung zu pflegen.
- Zeit, die das Kind mit Elternteil verbringt, mit welchem es nicht zusammenlebt (ideal 50%)
- beidseitiges Pflichtrecht (Eltern-Kind)
- Elterninteresse ist Kindsinteresse nachgelagert

Kindeswohlgefährdung: Gefährdungsmeldung?

Vorgehensempfehlung

- Beurteilung Gefährdung durch Fachgremium
- Hatten Eltern Möglichkeit, selbst Massnahmen zu ergreifen?
- Innerbetrieblich Hilfeleistungen ausgeschöpft
- Ist die Meldung an KESB im Interesse des Kindes?
- Ausstand bei Befangenheit inklusive KITA-Leitung, Schulrat etc.
- Das Vertrauensverhältnis zu den Eltern ist der Verantwortung gegenüber gefährdeten Kindern unterzuordnen
- Möglichkeiten: anonyme Fallbesprechung mit Cumpass / KESB Link: Cumpass

Was melden? (welche Situationen)

- Situationen bei denen die Möglichkeiten der Schule ausgeschöpft sind
- Situationen bei denen eine Gefährdung mit den Möglichkeiten der Schule nicht begegnet werden kann

Wer meldet? (wer wendet sich an KESB)

- Bspw. die Schulleitung / vorgesetzte Stelle

Zusammenarbeit Fachstelle <-> KESB: Grundsatz

Datenschutz und Schweigepflicht

- Daten des Schul-, Sozial-, Gesundheitsbereiches sind meistens höchstpersönlich
- Meldepflicht der Fachdienste bei Gefährdungen
- Mitwirkungs-, Informationspflicht der Institution gegenüber KESB (Art. 448 ZGB)
- Keine Informationspflicht der KESB gegenüber Institution (Art. 451 ZGB)
- Eingangsbestätigung der Meldung mit VL und Abklärenden

- Anfragen darf die Fachstelle immer
- Amtsgeheimnisverletzung durch den Mitteilenden, Entscheid bei Verfahrensleitung
- Abwägung

Zusammenarbeit Fachstelle <-> KESB: Informationspflicht der Fachstelle

- **an getrennt lebende Inhaber der elterlichen Sorge**
  ➔ grundsächlich über alle jegliche Unterstützung
  ➔ aber nicht bei Alltäglichkeiten (was hat es heute zu Mittag gegessen)
- **an Beistandsperson (mit entsprechenden Vertretungskompetenzen im Bereich Schule)**
- **an Elternteil ohne elterliche Sorge (Art. 275 a ZGB)**
  ➔ darf Auskünfte über den Zustand, Entwicklung des Kindes und besondere Ereignisse im Leben einholen (Holschuld)
  ➔ auch ohne Einverständnis des sorgeberechtigten Elternteils
  ➔ Auskunftspflicht für direkt betreuende Personen (Lehrpersonen, Fachstelle)

KESB Massnahmen für das Kind – wer zahlt?

Kosten trägt primär die Wohngemeinde, sofern die Massnahme

- durch die KESB oder das Gericht angeordnet,
- durch die KESB oder das Gericht empfohlen,
- von einer anderen Fachbehörde im Kindesschutz empfohlen und von der KESB unterstützt wird.

} freiwilliger Kindesschutz

Die Eltern beteiligen sich mit einem Elternbeitrag an den Kosten der ambulanten oder stationären Massnahme.[3]

Unterbringungen, SOS Pflegefamilie, Schlupfhaus

Psychiatrische Dienste Graubünden

Beistandschaft, sozialpädagogische, psychologische Familienbegleitung, Kindesübergaben beim Besuchsrecht[4]

Der Gemeinde kommt weder ein Anhörungs- noch ein Beschwerde-recht zu. Sie ist an den Entscheid der KESB gebunden.[5]

Verzeichnis der Quellen

[1] vgl. Brazelton et al. (2000)
[2] vgl. Rosch/Hauri, in: Rosch/Fountoulakis/Heck, Rz. 1008
[3] vgl. Art. 63a Abs. 3 EGzZGB
[4] vgl. KESB Graubünden, Merkblatt Finanzierung von Massnahmen im Kindesschutz, 1.2 Ambulante und stationäre Kindesschutzmassnahmen
[5] KOKES Der Einbezug von Sozialhilfebehörden in die Entscheidfindung der Kindesschutzorgane, 2.3.3. Spruchprimat der KSB

Mitglied werden & spenden

Mitglied werden

QR-Code scannen

Spenden mit Twint

079 658 20 10

IG Kinder schützen